

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Grundsätze für die periodische Betriebsplanung im Körperschafts- und Staatswald (Forsteinrichtungsverordnung – FE-VO)

Vom T. Monat JJJJ

Es wird verordnet auf Grund von:

1. § 53 Absatz 1 und 3 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom T. Monat JJJJ (GBl. S. XXX) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Innenministerium,
2. § 64 b Nummer 1 LWaldG im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium.

Abschnitt 1

Anwendungsbereich

§ 1

Verordnungszweck

Staats- und Körperschaftswald (öffentlicher Wald) haben gemäß §§ 45, 46 LWaldG dem Allgemeinwohl in besonderem Maße zu dienen. Bei der periodischen Betriebsplanung im öffentlichen Wald werden deshalb die Belange der Umweltvorsorge, Erholung und der Landschaftspflege gemäß § 22 LWaldG besonders berücksichtigt. Diese Verordnung regelt die Grundsätze für die periodische Betriebsplanung im öffentlichen Wald gemäß § 20 Absatz 1 und § 50 LWaldG.

Abschnitt 2

Periodische Betriebsplanung

§ 2

Aufstellung des periodischen Betriebsplans

(1) Im Körperschaftswald ist für sämtliche Waldflächen einer Körperschaft ein gemeinsamer periodischer Betriebsplan als Forsteinrichtungswerk nach § 3 Absatz 1 und 2 aufzustellen. Abweichend von Satz 1 kann mit Zustimmung der höheren Forstbehörde für räumlich getrennte Waldflächen oder organisatorische Untereinheiten ein gesonderter periodischer Betriebsplan aufgestellt werden. Wird der periodische Betriebsplan durch die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter eines körperschaftlichen Forstamtes erstellt, sind die durch Verwaltungsvorschrift vorgegebenen Inhalte und Verfahren anzuwenden.

(2) Die waldbesitzende Körperschaft legt vor Beginn des Forsteinrichtungsverfahrens unter Berücksichtigung von § 46 LWaldG ihre Bewirtschaftungsziele fest. Diese sind bei der Erstellung des periodischen Betriebsplans im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben umzusetzen.

(3) Im Staats- und Körperschaftswald sind bei der Aufstellung des periodischen Betriebsplans insbesondere folgende Aspekte der Daseinsvorsorge zu berücksichtigen:

1. In Naturschutzgebieten und flächenhaften Naturdenkmälern ist die Planung mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
2. Die periodische Betriebsplanung übernimmt die Ergebnisse der Waldbiotopkartierung einschließlich der besonders geschützten Biotop nach § 30 des Naturschutzgesetzes. Die Maßnahmen der Waldbiotopkartierung werden im Revierbuch einzelbestandsweise dargestellt.
3. In Natura 2000 Gebieten erfolgt die periodische Betriebsplanung auf der Grundlage der Managementpläne und der entsprechenden Verordnungen. Die Bewirtschaftungsmaßnahmen orientieren sich im Regelfall an den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes.
4. Kahlhiebe mit einer Fläche von mehr als einem Hektar sind auf Ausnahmefälle zu beschränken. Sofern derartige Hiebe vorgesehen sind, werden im Forsteinrichtungswerk nach § 3 Absatz 1 die Gründe, die Fläche und das zeitliche Vorgehen dargestellt. Entgegenstehende Vorschriften sind zu beachten.

(4) Das weitere Verfahren der Aufstellung des periodischen Betriebsplans im Staatswald regelt die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg.

§ 3

Inhaltliche Standards des periodischen Betriebsplans im Staats- und Körperschaftswald

(1) Die Ergebnisse der periodischen Betriebsplanung werden als periodischer Betriebsplan (Forsteinrichtungswerk) niedergelegt.

(2) Das Forsteinrichtungswerk besteht in Betrieben über 30 Hektar forstlicher Betriebsfläche aus:

1. dem Revierbuch, welches für jeden Waldbestand folgende Informationen enthält:

- a) Waldzustand nach
 - aa) Waldentwicklungstyp,
 - bb) Altersstufe bzw. Dauerwaldphase,
 - cc) Holzbodenfläche,
 - dd) Holzvorrat,
 - ee) Baumarten hinsichtlich deren Anteilen und Bonität,
 - ff) Naturverjüngungsvorrat hinsichtlich Baumarten und deren Anteilen,
 - gg) Waldfunktionen,
 - hh) Waldbiotopen,
 - ii) Schutzgebieten,

- jj) Natura 2000-Schutzgütern,
- b) Planung nach
 - aa) Behandlungstyp mit Nutzungsmasse und Arbeitsfläche,
 - bb) Verjüngungsmaßnahmen nach Baumarten mit geplantem Verjüngungszugang und geplanter Pflanzfläche,
 - cc) Jungbestandspflege,
- 2. einer Forstbetriebskarte als Bestandeskarte,
- 3. einem Flächenverzeichnis nach Distrikten und Abteilungen gegliedert in Holzboden- und Nichtholzbodenfläche,
- 4. einer Zusammenstellung der Ergebnisse für den Gesamtbetrieb durch Aggregation der Daten auf Betriebsebene bestehend aus
 - a) Zustandsbeschreibung,
Zusätzlich zu den unter Nummer 1 a aufgeführten Parametern sind folgende auf Betriebsebene aggregierte Daten und deren Entwicklung vorzulegen:
 - aa) Fläche des Forstbetriebes und ihre Gliederung nach Holzboden und Nichtholzboden sowie Wirtschaftswald (Altersklassen-, Dauerwald) und Nichtwirtschaftswald,
 - bb) Altersklassenverteilung,
 - cc) laufender Zuwachs,
 - b) Vollzugsbericht,
Die Vollzugsdarstellung beinhaltet die Gegenüberstellung von Planung und Vollzug für die wichtigsten Nutzungs-, Verjüngungs- und Pflegemaßnahmen.

c) Planung.

(3) Für Betriebe bis 30 Hektar forstlicher Betriebsfläche wird ein vereinfachter periodischer Betriebsplan erstellt. Dieser enthält:

1. ein Flächenverzeichnis,
2. eine summarische Darstellung des Hiebssatzes sowie
3. eine kartenmäßige Darstellung des Betriebsumrings.

§ 4

Planungszeitraum im Staats- und Körperschaftswald

(1) Der periodische Betriebsplan wird für einen Zeitraum von zehn Jahren aufgestellt. In körperschaftlichen Forstbetrieben mit einer forstlichen Betriebsfläche bis 100 Hektar beträgt der Zeitraum abweichend von Satz 1 20 Jahre.

(2) Solange der periodische Betriebsplan nach Ablauf des Planungszeitraums nicht neu aufgestellt ist, ist der bisherige periodische Betriebsplan maßgebend.

§ 5

Zwischenprüfung

(1) Der Vollzug des Betriebsplans wird im Körperschaftswald über 200 Hektar forstlicher Betriebsfläche nach fünf Jahren überprüft (Zwischenprüfung). Die Zwischenprüfung wird von der höheren Forstbehörde unter Beteiligung der unteren Forstbehörde durchgeführt. Die Zwischenprüfung kann eine örtliche Prüfung im Wald beinhalten. Die erforderlichen Vollzugsdaten werden von der unteren Forstbehörde bereitgestellt und erläutert. Abweichend von Satz 1 kann auf Antrag der Körperschaft eine Zwischenprüfung auch in Betrieben unter 200 Hektar oder aus besonderem Anlass durchgeführt werden.

(2) Abweichungen von der ursprünglich geplanten Gesamtnutzung von mehr als zehn vom Hundert müssen im Körperschaftswald vom Waldbesitzer beschlossen werden. Die Höhe der planmäßigen Nutzungen wird im Fall des Satzes 1 für den gesamten laufenden periodischen Betriebsplanungszeitraum neu festgestellt.

(3) Die Zwischenprüfung im Staatswald wird von der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg geregelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den T. Monat JJJJ

Entwurf 26.03.2019

Begründung

A Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Ziel der Verordnung ist es, einheitliche Grundlagen für die Durchführung der periodischen Betriebsplanung im Körperschafts- und Staatswald (öffentlicher Wald) zu schaffen. Die periodische Betriebsplanung im Körperschaftswald wird aufgrund der Vorgaben des Landeswaldgesetzes durch die Forstverwaltung erstellt. Im Staatswald wird mit Ausnahme des Nationalparks Schwarzwald die periodische Betriebsplanung durch die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg erstellt.

II. Inhalt

Die periodische Betriebsplanung ist ein umfassender Bewirtschaftungsplan, der auch die Belange der Daseinsvorsorge und hier besonders des Waldnaturschutzes einschließt. Waldnaturschutz ist integraler Bestandteil der periodischen Betriebsplanung. Dem Land obliegt die Sicherstellung der umfassenden Nachhaltigkeitssicherung. Die FE-VO definiert gemeinsame inhaltliche Mindeststandards für Staats- und Körperschaftswald. Die Inhalte des periodischen Betriebsplans sind hierzu in einer definierten Datenschnittstelle zu übergeben. Die FE-VO gibt hierzu die Mindestinhalte vor. Die FE-VO schafft über Vereinfachungen in kleineren Forstbetrieben die Grundlage zur Bürokratievermeidung. So gibt es Vereinfachungen zur periodischen Betriebsplanung in Betrieben unter 30 Hektar. In Betrieben bis 100 Hektar wird nur alle 20 Jahre eine periodische Betriebsplanung durchgeführt.

III. Alternativen

Keine

IV. Finanzielle Auswirkungen

Keine

V. Erfüllungsaufwand

Die Erfüllungsaufwände der verschiedenen Normadressaten wurden gemäß des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ errechnet. Dabei wurde zwischen jährlichen und einmaligen Kosten unterschieden. Gemäß dem Leitfaden, wurden Sachmittelkosten für Arbeitsplätze nur für die Verwaltung berechnet.

Ausnahmslos alle Paragraphen wurden auf ihre Aufwandswirksamkeit geprüft.

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand. Der Erfüllungsaufwand für die betroffenen Körperschaften wurde bereits beim Landeswaldgesetz dargestellt.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

VI. Nachhaltigkeitscheck

Die Regelung soll in einer Präzisierung der Bestimmungen des Landeswaldgesetzes den bestehenden, hohen Standard in der Bewirtschaftung des öffentlichen Waldes langfristig sichern. Dadurch wird die Anpassung der Wälder an den Klimawandel durch eine entsprechende standortsgerechte Baumartenwahl ebenso unterstützt wie die kontinuierliche Bereitstellung des einheimischen, nachwachsenden Rohstoffes

Holz, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Schutzfunktionen, insbesondere der Erfordernisse des Waldnaturschutzes und der Belange der erholungssuchenden Bevölkerung.

VII. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten für Private entstehen nicht.

B Einzelbegründung

Zu § 1 - Verordnungszweck

Die besondere Allgemeinwohlverpflichtung des öffentlichen Waldes begründet das gesellschaftliche Interesse an detaillierten Regelungen zur periodischen Betriebsplanung, die deutlich über das hinausgeht, was für den Privatwald geregelt ist.

Zu § 2 - Aufstellung des Periodischen Betriebsplans

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift konkretisiert die in § 50 LWaldG getroffenen Regelungen zur Erstellung periodischer Betriebspläne im Körperschafts- und Staatswald.

Zu Absatz 2

Im periodischen Betriebsplan werden die Eigentümerzielsetzungen umgesetzt.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz präzisiert die mit der besonderen Gemeinwohlverpflichtung einhergehenden Aufgaben im Bereich des Waldnaturschutzes. Die aufgeführten Regelungen waren bislang zu großen Teilen Bestandteil einer Verwaltungsvorschrift.

Diese Regelung stellt sicher, dass geplante Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einklang mit den Schutzziele in Naturschutzgebieten und flächenhaften Naturdenkmälern stehen.

Durch die Dokumentation der bestehenden Biotope nach Fläche und Maßnahmen im Forsteinrichtungswerk stehen dem örtlichen Bewirtschafter vor Ort jederzeit alle zum Schutz und Erhalt dieser Biotope erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Für die Natura 2000 Gebiete gilt das oben Gesagte sinngemäß.

Kahlhiebe sind aus Sicht der naturnahen Waldwirtschaft kritisch zu beurteilen. § 15 LWaldG sieht deshalb einen Genehmigungsvorbehalt für Kahlhiebe mit einer Fläche von mehr als einem Hektar vor. Nach den §§ 3 und 15 Absatz 7 Nummer 1 LWaldG sind Kahlhiebe die aufgrund einer genehmigten periodischen Betriebsplanung durchgeführt werden, von der Genehmigungspflicht ausgenommen. Geplante Kahlhiebe von mehr als einem Hektar können im Einzelfall sinnvoll sein (zum Beispiel Schaffung von Ziegenmelker-Habitaten). Generell ist jedoch ein strenger Maßstab an die Genehmigungsfähigkeit solcher Maßnahmen anzulegen.

Zu Absatz 4

Unbeschadet der in dieser Verordnung getroffenen Vorschriften, kann die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg für ihren Bereich detailliertere Regelungen zur periodischen Betriebsplanung treffen.

Zu § 3 - Inhaltliche Standards des periodischen Betriebsplans im Staats- und Körperschaftswald

Zu Absatz 1

Dieser Absatz definiert das Forsteinrichtungswerk als Kompendium der periodischen Betriebsplanung eines Forstbetriebs.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz beschreibt die inhaltlichen Anforderungen, denen ein Forsteinrichtungswerk für einen Betrieb mit einer forstlichen Betriebsfläche von mehr als 30 Hektar genügen muss. Er zitiert im Wesentlichen die bisher angewandte Verwaltungsvorschrift und transferiert deren bislang nur verwaltungsintern gültigen Regelungen in diese Verordnung mit entsprechender Außenwirkung.

Zu Absatz 3

Die Einführung einer Untergrenze von 30 Hektar dient der Vereinfachung und hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit und besonderen Allgemeinwohlverpflichtungen des öffentlichen Waldes. Betroffen sind lediglich circa eins vom Hundert der Körperschaftswaldfläche.

Zu § 4 - Planungszeitraum im Staats- und Körperschaftswald

Zu Absatz 1

Im Anhalt an die Regelung im § 2 werden hier die Flächengrenzen für eine Verlängerung des Gültigkeitszeitraums angepasst. Bisher lag diese Grenze bei 30 Hektar.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift verhindert, dass durch eine nicht fristgerechte Erneuerung des periodischen Betriebsplans ein „regelungsfreier Raum“ entsteht.

Zu § 5 - Zwischenprüfung

Zu Absatz 1

Die bisherige Flächengrenze von 100 Hektar für eine Zwischenprüfung wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung deutlich auf 200 Hektar angehoben. Damit sind 80 vom Hundert der Betriebsfläche im Körperschaftswald abgedeckt. Bei Bedarf kann eine Körperschaft mit einer Waldfläche von weniger als 200 Hektar Antrag auf Durchführung einer Zwischenprüfung stellen.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt den Umgang mit Änderungen an der Nutzungsplanung, wie sie etwa durch Schadereignisse (Sturm, Borkenkäfer, Trockenheit und ähnliche) erforderlich werden können. Diese Änderungen erfordern erst ab einer Größenordnung von zehn vom Hundert eine erneute Beschlussfassung durch die Körperschaft und Genehmigung durch die höhere Forstbehörde.

Zu Absatz 3

Die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg kann für ihren Bereich Regelungen zur Zwischenprüfung treffen.

Zu § 6 - Inkrafttreten

Entwurf 26.03.2019